

An das Finanzamt

---

## Anzeige eines Erwerbs von Todes wegen (gem. § 30 ErbStG)

### 1. Angaben zur Erblasserin / zum Erblasser

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Steuer-Identifikationsnummer	
Beruf	
Letzter Wohnsitz	
Wohnsitzfinanzamt, Steuernummer	
Todestag	
Sterbeort	

### 2. Angaben zur Erwerberin / zum Erwerber

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Steuer-Identifikationsnummer	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	
Persönliches Verhältnis zur Erblasserin / zum Erblasser (Verwandtschaft, Schwägerschaft etc.)	

### 3. Rechtsgrund des Erwerbs

Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteilsanspruch etc.	
---	--

### 4. Vorschenkungen

Hat die Erwerberin / der Erwerber vor dem Erwerb von Todes wegen bereits Zuwendungen von der Erblasserin / dem Erblasser erhalten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein      Zutreffendes bitte ankreuzen
Wenn ja:	
Wert, Art und Zeitpunkt der Zuwendung	
Zuständiges Finanzamt, ggf. Steuernummer	

## 5. Gegenstand und Wert des Erwerbs

<p>Was war Gegenstand des Erwerbs? (Angabe der Vermögensgegenstände)</p> <p>Zutreffendes bitte ankreuzen</p>	<p>Nähere Bezeichnung des erworbenen Vermögens (Name, Lage etc.) und Wert</p> <p>Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerb und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.</p>
<input type="checkbox"/> land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Lage, Fläche, geschätzter Verkehrswert)	
<input type="checkbox"/> Anteile an Kapitalgesellschaften (Name, Anteil am Stammkapital, Betriebsfinanzamt, Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
<input type="checkbox"/> Betriebsvermögen (Name, ggf. Beteiligungshöhe, Betriebsfinanzamt, Steuernummer, geschätzter Verkehrswert)	
<input type="checkbox"/> Grundvermögen (Lage, Grundstücksgröße, geschätzter Verkehrswert)	
<input type="checkbox"/> Bargeld	
<input type="checkbox"/> Bank- und Sparguthaben (Kreditinstitut, Kontonummer)	
<input type="checkbox"/> Bausparguthaben (Bausparkasse, Kontonummer)	
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Kreditinstitut, WKN / ISIN, Kurswert)	
<input type="checkbox"/> Versicherungsansprüche (Versicherungsgesellschaft, Vertragsnummer)	
<input type="checkbox"/> Nießbrauch, Wohnrecht, Rentenrecht	
<input type="checkbox"/> Sonstiges (z. B. Fahrzeuge, Münzen, Schmuck, Edelmetalle etc.)	

Was war Gegenstand des Erwerbs? (Angabe der Vermögensgegenstände)  Zutreffendes bitte ankreuzen	Nähere Bezeichnung des erworbenen Vermögens (Name, Lage etc.) und Wert  Bitte machen Sie nähere Angaben zum Erwerb und fügen Sie ggf. ein erläuterndes Beiblatt hinzu.
<b>Nachlassverbindlichkeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Schulden des Erblassers (Name und Anschrift des Gläubigers, Nennbe- trag, Zinssatz)	
<input type="checkbox"/> Erbfallschulden (aus Vermächtnissen, Auflagen, Pflichtteilsan- sprüchen)	
<input type="checkbox"/> Erbfallkosten (Bestattungskosten, Grabdenkmal, Grabpflege etc.)	

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Erläuterungen

Nach § 30 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes ist jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb von Todes wegen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Erwerb dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht besteht grundsätzlich nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einer deutschen Notarin / einem deutschen Notar oder einer deutschen Konsulin / einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis der Erwerberin / des Erwerbers zur Erblasserin / zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Die Anzeigepflicht der Erwerberin / des Erwerbers besteht in diesen Fällen jedoch fort, wenn zu ihrem / seinem Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören.

Die Anzeige ist an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt zu richten. Das ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk die Erblasserin / der Erblasser im Zeitpunkt ihres / seines Todes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Befand sich der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin / des Erblassers im Ausland, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk die Erwerberin / der Erwerber den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Verwaltung der Erbschaftsteuer ist in Hessen den folgenden Finanzämtern übertragen:

Erbschaftsteuerfinanzamt	Zuständig für die Bezirke der Finanzämter
Finanzamt Fulda Postfach 13 46 36003 Fulda Telefon 0661 / 92401	Bad Homburg vor der Höhe, Bensheim, Darmstadt, Dieburg, Frankfurt am Main I, Frankfurt am Main II, Frankfurt am Main III, Frankfurt am Main IV, Frankfurt am Main V-Höchst, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Hofheim am Taunus, Langen, Limburg-Weilburg, Michelstadt, Offenbach am Main I, Offenbach am Main II, Rheingau-Taunus, Wiesbaden I, Wiesbaden II
Finanzamt Kassel II-Hofgeismar Postfach 10 12 29 34012 Kassel Telefon 0561 / 72080	Eschwege-Witzenhausen, Hersfeld-Rotenburg, Kassel I, Korbach-Frankenberg, Schwalm-Eder
Finanzamt Wetzlar Postfach 15 20 35525 Wetzlar Telefon 06441 / 2020	Alsfeld-Lauterbach, Dillenburg, Friedberg (Hessen), Gießen, Marburg-Biedenkopf, Nidda

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.